

Gesetz über den Eidschwur

vom 29. April 1900 (Stand 28. September 1997)

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell A.Rh.

beschliesst:

Art. 1 Vom Eidschwur *

¹ Der wahre Eid, der dazu dienen soll, Recht und gute Ordnung im Lande zu erhalten und zu mehren, ist eine feierliche Anrufung Gottes, dass er meines aufrichtigen Gelübdes Zeuge und Richter sein wolle.

² So einer das, was er mit seinem Munde bekennt, im Herzen verwirft, der schwört einen falschen Eid und betrügt also nicht nur sich selbst und seine Mitmenschen, sondern auch den allmächtigen Gott.

³ Hieraus mag ein jeglicher erkennen, was ein wahrer Eid ist und will und was es auf sich hat, einen falschen oder leichtfertigen Eid zu schwören.

⁴ Gott verleihe uns die Kraft, unser Gelübde treu und ehrlich zu halten; er schirme und segne Land und Volk immer und ewiglich. Amen.

Art. 2 * ...

Art. 3 Vom Rats- und Gerichts-Eid

¹ Die neugewählten Rats- und Gerichtspersonen sollen schwören oder geloben: In allen durch die Verfassung ihnen aufgetragenen Verrichtungen und Rechtssachen treu und gewissenhaft nach den Gesetzen des Landes zu handeln und zu urteilen, und Jeden beim Recht zu schützen und zu schirmen ohne Ansehen der Person. Damit aber Jeder seine Meinung bei seinem Gewissen ohne Rückhalt dürfe und könne erklären, schwören sie ferner: sich über Rats- und Gerichtsverhandlungen jeder Aussage zu enthalten, durch welche dem Lande Nachteil und Schaden erwachsen oder Einzelne ihrer gegebenen Meinung willen dem Neid und Hass ausgesetzt werden könnten.

* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

Lf. Nr. / Abl. aGS I/3

² Die vorstehend angeführten Eide werden in folgender Formel geschworen:

«Das hab' ich wohl verstanden, was mir ist vorgelesen worden; das will ich wahr und stets halten, treulich und ohne alle Gefährde, so wahr ich wünsche und bitte, dass mir Gott helfe.»

³ Das Gelübde wird abgelegt durch die Worte: «Ich gelobe es.»

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
25.04.1926	25.04.1926	Art. 1	Titel geändert	1926, S. 172, 238
28.09.1997	28.09.1997	Art. 2	aufgehoben	656 / 1997, S. 779

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
Art. 1	25.04.1926	25.04.1926	Titel geändert	1926, S. 172, 238
Art. 2	28.09.1997	28.09.1997	aufgehoben	656 / 1997, S. 779